

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**21. Jahrgang**

**Nr. 9**

**11.05.2016**

## Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath.....	2
Öffentliche Zustellung .....	5

\*\*\*

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) - SGV. NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Erkrath mit Beschluss vom 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>109.595.850 EUR</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen	<b>117.227.390 EUR</b>

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>104.069.500 EUR</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>108.817.990 EUR</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>10.984.550 EUR</b>
--	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>11.868.350 EUR</b>	festgesetzt.
--	-----------------------	--------------

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	<b>5.064.000 EUR</b>	festgesetzt.
---	----------------------	--------------

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	<b>34.405.700 EUR</b>	festgesetzt.
---	-----------------------	--------------

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf  
**0 EUR**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

**7.631.540 EUR** festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR** festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf **210 v.H.**

1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf **420 v.H.**

##### 2. Gewerbesteuer

2.1 nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital auf **420 v.H.**

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.03.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 19.04.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 12.05.2016 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Geschäftsbereich IV, Abteilung 20-1 Haushalt/Controlling der Stadt Erkrath, Bahnstraße 2, 40699 Erkrath, öffentlich aus und ist un-

ter der Adresse [www.erkath.de/Aktuelles/Finanzen/HaushaltspläneJahresabschlüsse](http://www.erkath.de/Aktuelles/Finanzen/HaushaltspläneJahresabschlüsse) im Internet verfügbar.

**Hinweis:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 28.04.2016

gez.  
Christoph Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

## Öffentliche Zustellung

Eine Ordnungsverfügung gegen den letzten Eigentümer dreier auf der Schimmelbuschstraße, der Sedentaler Straße und der Otto-Hahn-Straße in Erkrath abgestellter Altkleidercontainer hinsichtlich der Beseitigung, Verwahrung und Verwertung kann nicht zugestellt werden. Die derzeitige Firmenadresse der Content KG ist unbekannt.

Die Ordnungsverfügung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 11.05.2016 bis zum 25.05.2016 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath sowie durch Aushang an der dazu vorgesehenen Stelle im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, bekannt gemacht.

Die Ordnungsverfügung kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Fachbereich Einwohner · Ordnung, Frau De Bona, Zimmer 001, Bahnstr. 16 in 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten:	Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
	Montag – Donnerstag	13.30 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 25.05.2016.

Erkrath, den 02.05.2016  
Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
De Bona

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterbüro / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Bürgermeisterbüro / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.